

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2016	Nr. 66
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) Vom 2. Juni 2016.....	620
Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik Vom 2. Juni 2016.....	623
Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Medieninformatik Vom 2. Juni 2016.....	632

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik)

Vom 2. Juni 2016

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes.

§ 28

Grundsätze

(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Medieninformatik sind stärker forschungsorientiert.

§ 29

Studiengang-Formen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Medieninformatik sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 30

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Proseminare, Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 31

Prüfungsausschuss

(vgl. § 7 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Dem Prüfungsausschuss der Medieninformatik gehören nach § 2 Abs. 4 der gemeinsamen Prüfungsordnung an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der

- Fakultät oder zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät und ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Gruppe der Dozenten der Hochschule der Bildenden Künste (HBKSaar);
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fakultät,
 3. mit eingeschränktem Stimmrecht ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fachrichtung Medieninformatik.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 32

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen (vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit aus den Gruppen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich
8. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Promotionsrecht sowie
 9. aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar).

(2) Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss der Medieninformatik im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, promovierte Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar) sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

§ 33

Zugang zum Master-Studium (vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,
1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Medieninformatik oder einem verwandten Fach (insbesondere aus dem Gebiet der Informatik) erworben hat
 2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, nachgewiesen über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses nach Absatz 1 von 2,3 oder besser, oder
2. unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gesamtnote aus Satz 1 das in Form zweier qualifizierender Gutachten dokumentierte oder durch zwei Prüfer/Prüferinnen in einer mündlichen Anhörung festgestellte besondere Studieninteresse.
3. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse der Stufe C1, die sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) orientieren.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Medieninformatik abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 34

Verfahren und Gestaltung (vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit abgelegt werden. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

§ 35

Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung (vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 36

Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente (vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 25 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Oktober 2016



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)